

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

45. Jahrgang

23.06.2016

Nr. 6



## Inhalt:

1. Satzung vom 21.06.2016 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990
2. Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
3. Satzung vom 17.06.2016 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 15.12.2006
4. Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Haltern am See (Wettbürosteuersatzung) vom 17.06.2016
5. Satzung vom 17.06.2016 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 10.09.1999
6. Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte im vereinfachten Verfahren **hier:** Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Bekanntmachung über die Widmung einer Straße
8. Kraftloserklärung von zwei Sparkassenbüchern mit den Kontonummern 30584189 und 30583371 sowie Aufgebot eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30590350

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

## **Satzung vom 21.06.2016 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.05.1990, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Erschließungsanlage „**An der Brinkwiese**“ ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende **Herstellungsmerkmale** aufweist:

1. **Fahrbahn** mit Ausnahme der Pflanzflächen in Asphaltbauweise mit Dachprofil,
2. **Entwässerungseinrichtung** mit Anschluss an die Kanalisation,
3. **Gehwege**
  - a. auf der rechten Fahrbahnseite und im gesamten Verlauf der Wendeanlage
  - b. auf der linken Fahrbahnseite nur im Bereich der Grundstücke An der Brinkwiese Hausnummern 7 – 13
  - c. Schrammbord ab Hausnummer 13 bis zum Gehweg im Bereich der Wendeanlage,
4. **Parkflächen** in Längsaufstellung im aufgeweiteten Fahrbahnbereich vor den Grundstücken An der Brinkwiese Hausnummern 13 – 17 und 20 – 24,
5. **Pflanzflächen** im Bereich der Grundstücke An der Brinkwiese Hausnummern 7, 8, 10, 13, 15, 17, 21,
6. betriebsfertige **Beleuchtungseinrichtung** .

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 16.06.2016 beschlossene **Satzung vom 21.06.2016 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 04.05.1990** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 21.06.2016

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

## Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

In seiner Sitzung am 16.06.2016 wurde der Rat zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf folgendes hingewiesen:

Durch die Erschließungsanlage „An der Brinkwiese“(Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83) werden folgende Grundstücke erschlossen und unterliegen der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

<u>Lagebezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück(e)</u>
<b>An der Brinkwiese 8</b>	Haltern-Kirchspiel	52	4562
<b>An der Brinkwiese 10</b>	Haltern-Kirchspiel	52	4557
<b>An der Brinkwiese 12</b>	Haltern-Kirchspiel	52	4558
<b>An der Brinkwiese 14</b>	Haltern-Kirchspiel	52	4561
<b>An der Brinkwiese 16</b>	Haltern-Kirchspiel	52	4560
<b>An der Brinkwiese 18</b>	Haltern-Kirchspiel	52	551
<b>An der Brinkwiese 20</b>	Haltern-Kirchspiel	52	533
<b>An der Brinkwiese 22</b>	Haltern-Kirchspiel	52	534
<b>An der Brinkwiese 24</b>	Haltern-Kirchspiel	52	540
<b>An der Brinkwiese 26</b>	Haltern-Kirchspiel	52	539
<b>An der Brinkwiese 28</b>	Haltern-Kirchspiel	52	538
-----			
<b>An der Brinkwiese 7/9</b>	Haltern-Kirchspiel	52	517
<b>An der Brinkwiese 11</b>	Haltern-Kirchspiel	52	523
<b>An der Brinkwiese 13</b>	Haltern-Kirchspiel	52	4554 (neu 4567)
<b>An der Brinkwiese 15/17</b>	Haltern-Kirchspiel	52	4556 (neu 4568)
<b>An der Brinkwiese 19</b>	Haltern-Kirchspiel	52	4555
<b>An der Brinkwiese 21</b>	Haltern-Kirchspiel	52	507, 508, 509

Der nachrichtliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, den 21.06.2016

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

**Satzung vom 17.06.2016  
zur Änderung der Hundesteuersatzung  
der Stadt Haltern am See vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

**§ 8**

**Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Hunderasse, des Alters und des Geschlechts anzumelden. Bei der Anmeldung ist das Datum des Beginns der Haltung des betreffenden Hundes in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kaufvertrag oder Erklärung des Vorbesitzers). Satz 2 gilt nicht bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, **unter Vorlage entsprechender Nachweise** bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

**Bei verspäteter Abmeldung gilt der Tag des Eingangs der Abmeldung als Abmeldedatum.**

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse, des Geschlechts oder des Alters und des Voreigentümers nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

**Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NW genannten Höhe festgesetzt werden.**

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 16.06.2016 beschlossene **Satzung vom 17.06.2016 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 15.12.2006** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 17.06.2016

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# **Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Haltern am See (Wettbürosteuersatzung) vom 17.06.2016**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW.2023) und der §§ 1 – 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW.610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Haltern am See erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Haltern am See das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Veranstaltungsfläche (qm) der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

## **§ 5**

### **Steuersatz**

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstanen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 100,00 Euro.

## **§ 6**

### **Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, sowie die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Wettbürosteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.

- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Die Steuer wird erstmalig 14 Tage nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

## **§ 8**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht**

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Haltern am See vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
  - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
  - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
  - d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 16.06.2016 beschlossene **Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Haltern am See (Wettbürosteuersatzung) vom 17.06.2016** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 17.06.2016

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

**Satzung vom 17.06.2016  
zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung  
der Stadt Haltern am See vom 10.09.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 10.09.1999 wird wie folgt geändert:

**Der § 2 Abs 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4  
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 6 Abs. 1 geschuldete Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, gilt als jährliche Nettokaltmiete die Miete, die nach dem gültigen Mietspiegel für die Stadt Haltern am See für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen ist.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.  
Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

**§ 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

**§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen und anhand von geeigneten Nachweisen zu belegen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Fachbereich 20, Finanzen, der Stadt Haltern am See innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.  
Bei verspäteter Abmeldung gilt der Tag des Eingangs der Abmeldung als Abmeldedatum.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen und beauftragte Hausverwaltungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

**§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:**

2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder

**§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 16.06.2016 beschlossene **Satzung vom 17.06.2016 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 10.09.1999** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 17.06.2016

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

## **Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte im vereinfachten Verfahren**

**hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 16.06.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ wird zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gebilligt.“**

### **Anlass und Ziel**

Mit Datum vom 14.09.2015 wurde für das Gebäude Hetfeld 26 eine Bauvoranfrage gestellt, mit dem Ziel auf dem 2-geschossigen Flachdachgebäude ein Staffelgeschoss zur Wohnraumerweiterung zu errichten. Vorausgegangen war bereits eine Voranfrage aus Mai 2015, welche aufgrund der Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) jedoch vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

Der nun vorliegende Antrag hält die zulässige GFZ ein und sieht ein Staffelgeschoss mit einer Grundfläche von ca. 44 qm oberhalb des II. Geschosses vor (somit könnten ca. 35 qm zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden). Das Staffelgeschoss zählt nicht als Vollgeschoss.

Der Plangeber hat seinerzeit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht die Geschosse innerhalb des Plangebietes differenziert festzusetzen. So wurden sowohl zwingend einzuhaltende als auch als optionale Höchstgrenzen der Vollgeschosse festgesetzt. Staffelgeschosse sind davon nicht erfasst.

Um den städtebaulichen Charakter dieses Siedlungsbereiches und den Nachbarschaftsfrieden zu wahren soll im Zuge der nun vorliegenden Bebauungsplanänderung neben der Geschossigkeit ebenfalls die Höhenentwicklung abschließend geregelt und Staffelgeschosse ausgeschlossen werden. Das Baubehören eines Einzelnen darf nicht dazu führen, das aus den Neunzehnhundertsiebziger Jahren homogen bebaute Siedlungsbild aufzubrechen.

Zu diesem Zweck werden sowohl die zulässige Höhe der baulichen Anlagen sowie die nachstehende gestalterische Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:  
Staffelgeschosse und sonstige Dachaufbauten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Geschosses nicht zulässig.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, die Planänderung ist städtebaulich erforderlich.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 des Baugesetzbuches abgesehen.

### Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst folgenden Geltungsbereich:

- Die südöstliche Grenze wird gebildet durch die Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen
- Die nordöstliche Grenze wird gebildet durch die Strandallee
- Die nordwestliche Grenze wird gebildet durch den Hellweg
- Die südwestliche Grenze bildet der Goldammerweg

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha und ist bebauungsplankonform in geschlossener Bauweise im allgemeinen bzw. reinen Wohngebiet mit Wohnhäusern bebaut.

### Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

**30.06.2016 bis einschließlich 01.08.2016**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, öffentlich ausgelegt.

Dabei können Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

#### Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See – [www.haltern.de](http://www.haltern.de) – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, 20.06.2016

gez.

Klimpel  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



## **Bekanntmachung über die Widmung einer Straße**

Die Stadt Haltern am See widmet mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die nachstehend aufgeführte Straße als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr:

### **Straßenbezeichnung**

#### **An der Brinkwiese**

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 52, Flurstücke 522, 4564 und 4565)

### **Benutzungszweck**

#### **Anliegerstraße**

Ein Planausschnitt, aus dem die genaue Lage der vorgenannten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Bekanntmachung beigelegt und kann darüber hinaus bei der Stadt Haltern am See, Fachbereich Infrastruktur und Wirtschaftsförderung, Rochfordstraße 1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

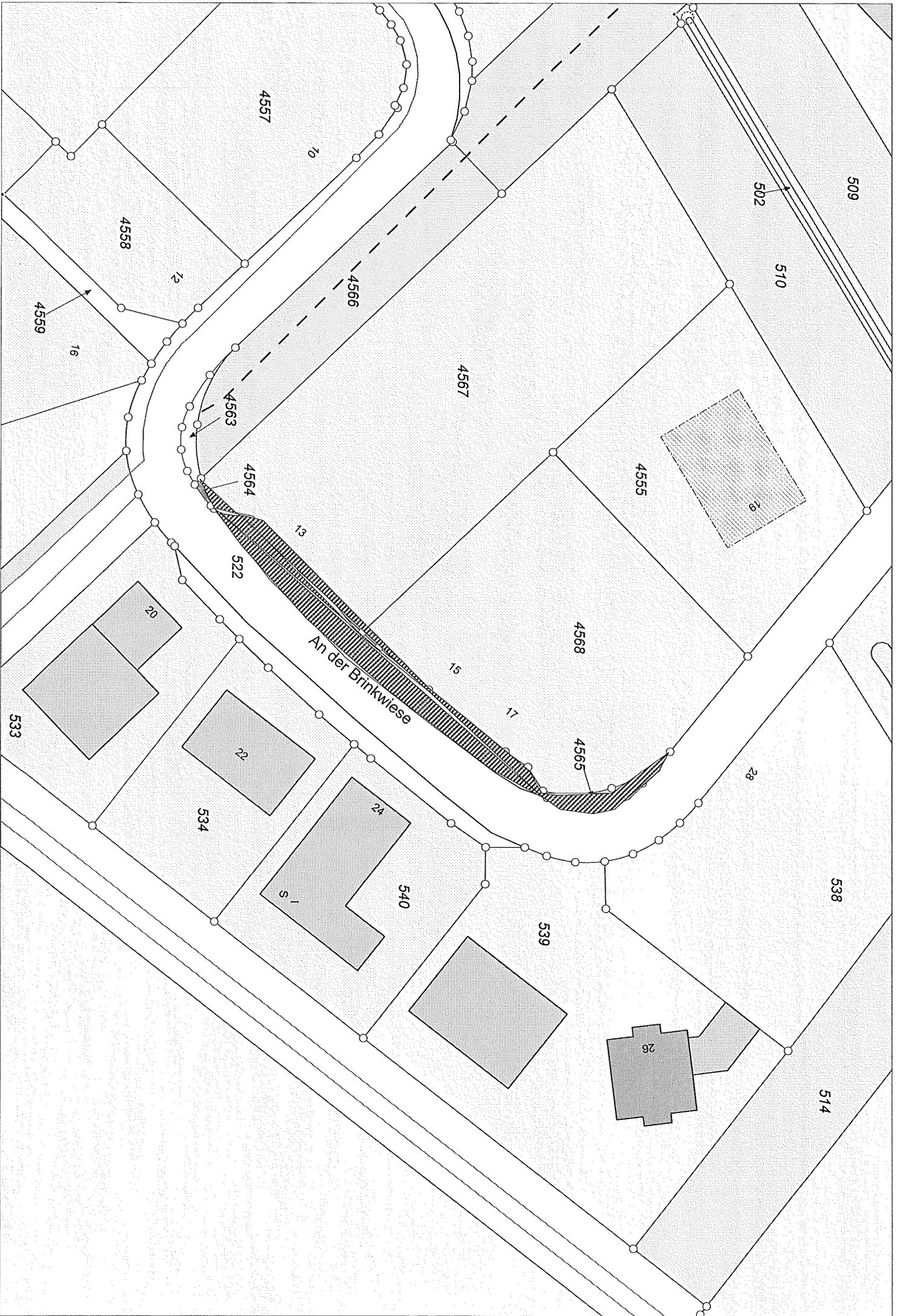
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Haltern am See zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll auch einen bestimmten Antrag enthalten.

Haltern am See, den 08.06.2016  
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel



**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtparkasse Haltern am See**

Das S-Zuwachssparen mit der

Konto-Nr. 30584189

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 03. Juni 2016 abgelaufen ist,  
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 07. Juni 2016  
Stadtparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtparkasse Haltern am See**

Das S-Zuwachssparen mit der

Konto-Nr. 30583371

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 03. Juni 2016 abgelaufen ist,  
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 07. Juni 2016  
Stadtparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

**Aufgebot eines Sparkassenbuches  
der Stadtsparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30590350

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. September 2016 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 17. Juni 2016  
Stadtsparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn